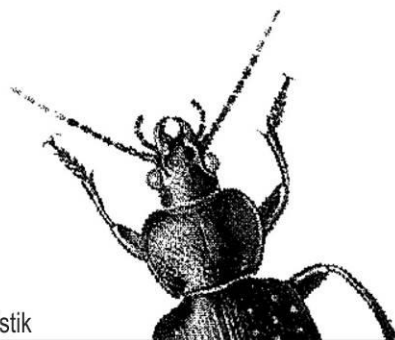


Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG

Bau eines Parkplatzes

Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II)

**Bebauungsplan Nr. 111 "Unterm Almenscheid" (1. Änderung)
(Stadt Meschede)
&
Bebauungsplan AH 3 "Erweiterung Brauerei Veltins"
(Stadt Sundern)**



Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG

Bau eines Parkplatzes

Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II)

**Bebauungsplan Nr. 111 "Unterm Almenscheid" (1. Änderung)
(Stadt Meschede)
&
Bebauungsplan AH 3 "Erweiterung Brauerei Veltins"
(Stadt Sundern)**

Gutachten im Auftrag der
Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG

Bearbeiter:

Dr. Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

M.Sc. Behrend Dellwisch

M.Sc. Paul Mausbach

Kölner Büro für Faunistik

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im September 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	7
2 Beschreibung des Vorhabenbereichs.....	8
3 Vorgehensweise und Methodik.....	11
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	11
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	11
3.2.1 Planungsrelevante Arten.....	12
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	12
4 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	14
4.1 Vorhabenbeschreibung.....	14
4.2 Wirkfaktoren	15
5 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich.....	17
5.1 Vögel.....	17
5.1.1 Gesamtartenliste der Vogelarten.....	17
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten.....	19
5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.2.1 Amphibien.....	20
5.2.2 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6 Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	22
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	22
6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	25
6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	25
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	25
6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	30
7 Prüfung von Ausnahmetatbeständen	31
8 Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung der Veltins-Brauerei in Grevenstein (Parkplatzbau).....	32
9 Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	34

1 Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für Individuen der Arten (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weiter (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Die BRAUEREI C. & A. VELTINS GMBH & CO. KG plant die Erweiterung des Betriebsgeländes in Meschede-Grevenstein (NW) in westliche Richtung. Die Erweiterungsflächen befinden sich zum einen Teil innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Meschede, zum anderen innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Sundern. Auf der Erweiterungsfläche sollen Parkplatzflächen inklusive notwendiger Zuwegungen eingerichtet werden. Im Zusammenhang mit der Erweiterung wurde eine Regionalplanänderung des „Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ erforderlich. Diese Änderung des Regionalplans wurde in Zusammenarbeit mit den Städten Meschede und Sundern beantragt und mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 14.07.2021 rechtswirksam (10. Änderung). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und Anforderungen wurde – als Teil des Regionalplanänderungsverfahrens – ein artenschutzrechtliches Fachgutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I) zur Prüfung der grundsätzlichen Durchführbarkeit der Planänderung i. Z. m. den artenschutzrechtlichen Vorgaben erstellt. Die Prüfung kam zu dem

Ergebnis der grundsätzlichen Durchführbarkeit bei Berücksichtigung vorzusehender Maßnahmen der Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich potenziell eintretender artenschutzrechtlicher Verbotsbestände (KBFF 2019).

Im weiteren Vorgehen wird nun zur Schaffung weiterer planungsrechtlicher Grundlagen die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ (STADT MESCHEDE 2022) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans AH 3 "Erweiterung Brauerei Veltins" (STADT SUNDERN 2022) angestrebt. In diesem Zusammenhang wird die konkrete Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange notwendig, da es durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes mit dem Parkplatzbau potenziell zu Beeinträchtigungen von Arten kommen kann, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Zugriffsverbote) fallen (vgl. KBFF 2019). In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung (ASP II) wird dargestellt, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dessen Abs. 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich sind die folgenden Voraussetzungen:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

(...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungsleitfäden der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission

bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2 Beschreibung des Vorhabenbereichs

Die Brauerei Veltins befindet sich südwestlich von Meschede und südöstlich von Sundern, am westlichen Rand der Ortschaft Grevenstein-Meschede (s. Abbildung 1). Unmittelbar nördlich des Brauereigeländes verläuft die L839, die in nordwestliche Richtung von Grevenstein nach Arnsberg führt. Westlich der Veltins Brauerei befindet sich der Eingriffsbereich der aufzustellenden bzw. abzuändernden Bebauungspläne, in welchem die geplante Erweiterung mit dem Bau des Parkplatzes stattfinden sollen. Diese Vorhabenfläche ist insgesamt rd. 3,2 ha groß. Dabei befindet sich die Fläche des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 111 großteils nördlich der L839 und umfasst rd. 2,86 ha. Südlich der L839 wird die Fläche des Bebauungsplans AH 3 kleinflächig mit rd. 0,36 ha beansprucht.

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 111 wird durch eine begrünte (Vielschnittwiese) Aufschüttung und einen am östlichen Rand verlaufenden Wirtschaftsweg geprägt. Zudem stocken hier randlich der Aufschüttung Einzelbäume und -sträucher mit geringem Baumholz (Stangengehölz) sowie südlich ein lückiges Verkehrsgehölz zwischen der L839 und der davon nach Osten verlaufenden Zuwegung zum Werksgelände der Veltins-Brauerei („An der Streue“). Die Fläche des Bebauungsplans AH 3 wird durch eine Fettwiese geprägt.

Die unmittelbare Umgebung der Eingriffsflächen bis zu einer Distanz von etwa 100m – diese stellt zudem das für die artenschutzrechtliche Prüfung festgesetzte Untersuchungsgebiet (vgl. **Abbildung 1**) – ist im Nordwesten durch ackerbauliche Flächen gekennzeichnet. Südwestlich der Plangebiete liegen Wiesenflächen. Östlich sowie südöstlich ist die nähere Umgebung durch die Betriebsflächen der Veltins-Brauerei und großteils lückige Baumgruppen und -reihen gekennzeichnet.

Im weiteren Umfeld befindet sich westlich ein landwirtschaftliches Hofgelände mit Pferdehaltung, Scheunen und Stallungen sowie sonstigen Hofgebäuden, Gehölzen und angrenzenden Weiden und Wiesen. Südlich des Plangebiets liegt in rd. 200 m Entfernung ein mit z. T. starken Eichen bestockter Grünlandteich. Insgesamt wird der landwirtschaftliche Komplex, in welchem das Plangebiet gelegen ist, weiträumig begleitet durch randliche anschließende Waldlebensräume mit Fichtenwäldern und -schonungen, Schlagfluren und sonstigen Gehölzen. In gut 1.000 m Entfernung liegt in südöstlicher Richtung der Ortskern der Ortschaft Grevenstein.

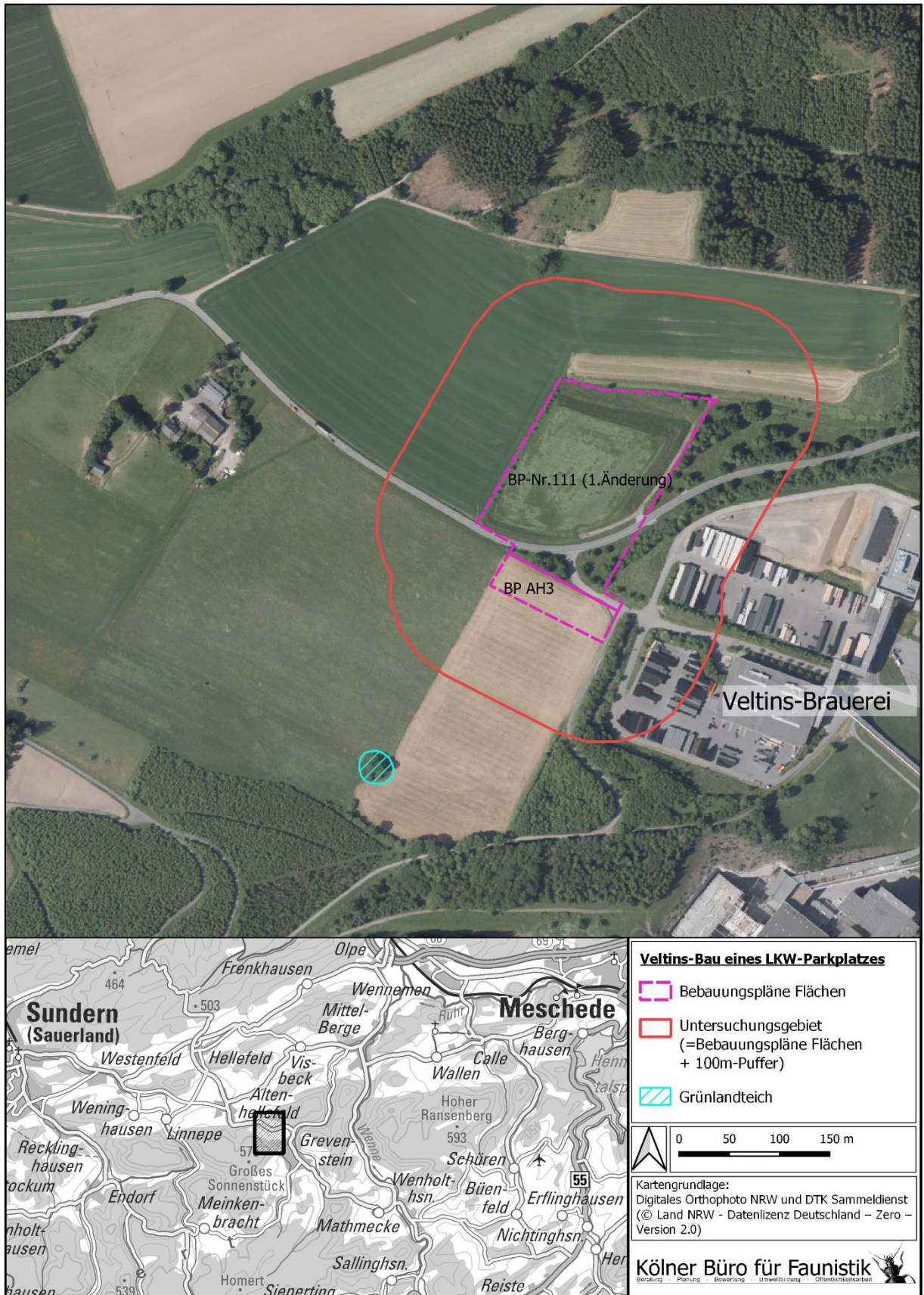


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Bebauungsplan-Flächen) sowie das für die artenschutzrechtliche Prüfung angesetzte Untersuchungsgebiet mit den geplanten Erweiterungsfläche und einer Umgebung von etwa 100m als Pufferfläche.

Nachfolgende Abbildungen vermitteln einen Eindruck über die Eingriffsbereiche und die Umgebung (**Abbildung 2** und **Abbildung 3**):



Abbildung 2: Blick von Südwesten nach Nordosten auf das Plangebiet. Man erkennt die von Ackerflächen begleitete begrünte Aufschüttung des Bebauungsplans Nr.111 und die randlich gelegenen kleinflächigen Kleingehölze sowie von hier aus vorgeschaltete Grünlandfläche des Bebauungsplans AH3 (gelber Rahmen).



Abbildung 3: Blick vom nordwestlichen gelegenen Acker nach Süden auf das Hofgelände mit Gehölzbestand und angrenzendem Grünland. Im Hintergrund erkennt man im Grünland eingebettet ein kleines Gehölz, welches den Grünlandteich begleitet.

3 Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es ist zu dokumentieren, ob und ggf. wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es auf Individuenebene zu relevanten Störungen kommt oder sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen prüfrelevanter Arten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. Hierfür ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend, gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

3.2.1 Planungsrelevante Arten

Das MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN hat für die Artenschutzrechtliche Prüfung eine arten- und naturschutzfachlich begründete Auswahl der geschützten Arten getroffen, die i.S. einer Art-für-Art Betrachtung zu berücksichtigen sind. Dies begründet sich dadurch, dass eine Berücksichtigung der in Kap. 3.2 beschriebenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten i. S. einer vollständigen Art-für-Art-Betrachtung für die Planungspraxis erhebliche methodische Probleme herbeiführt (MKULNV 2016). So müssten bei einer vollständigen Betrachtung streng genommen auch sporadische Zuwanderer, Irrgäste oder „Allerweltsarten“ in detaillierter Manier Berücksichtigung finden. Auf den Seiten des LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW sind die für das Land Nordrhein-Westfalen i. S. einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten aufgeführt (LANUV 2019).

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Auf Basis der Ergebnisse der Artenschutzprüfung (ASP I) zur Änderung des „Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ sind die zu erfassenden artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen für das hier zu bewertende Vorhaben getroffen worden (siehe KBFF 2019). Der o.g. ASP I ist zu entnehmen, dass ausschließlich Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Gruppe der Vögel eintreten können. Sonstige artenschutzrechtlich relevante Artengruppen bzw. Arten sind aufgrund ihrer Habitatsprüche und der vorzufindenden Habitatausstattung im Plangebiet sowie dessen Umfeld und/oder ihrer arealbedingten Verbreitung im Zusammenhang mit dem Vorhaben und dessen Wirkungen als nicht relevant einzustufen (KBFF2019). Höchstvorsorglich und mit Blick auf die in der Eingriffsregelung zu betrachtenden national „nur“ besonders geschützten Arten erfolgten zudem Erfassungen der Amphibien am südlich des Plangebiets gelegenen Grünlandteich.

Folgende Untersuchungen und Auswertungen wurden daher durchgeführt:

- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurde eine flächendeckende Revierkartierung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet durchgeführt (s. **Abbildung 1**). Zur Erfassung der Vögel erfolgten insgesamt 8 Begehungen (6 Tagbegehungen und 2 Abendbegehungen) im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juni 2022.

- **Amphibien:** Im Anschluss an die Brutvogelkartierungen (Tagbegehungen) wurde der o. g. Grünlandteich insgesamt an sechs Terminen begangen. Es erfolgten Sichtbeobachtungen und Verhören von Amphibienarten (inkl. intensiver Absuche des Gewässers, seiner Ufer und des näheren Umfelds) (vgl. SCHLÜPPMANN & KUPFER 2009).

Die Begehungstermine sind nachfolgend aufgeführt (Tabelle 1):

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung der Brutvögel und Amphibien inkl. der jeweilig vorherrschenden Witterung. Temp. = Temperatur zu Beginn der Begehung, Wind = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), Wolken = Bewölkungs-grad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), Niederschlag = Angabe zum Niederschlag.

Datum	Temp [°C]	Wind [Bft]	Bewölkung [x/8]	Niederschlag	Kartierung
10.03.2022	8	1-2	0	keiner	Rebhuhn & Eulen 1
25.03.2022	7	0	0	keiner	Rebhuhn & Eulen 2
28.03.2022	5	0-1	0	keiner	Brutvögel 1 / Amphibien 1
18.04.2022	1-6	1	1	keiner	Brutvögel 2 / Amphibien 2
02.05.2022	6-9	1-2	6	keiner	Brutvögel 3 / Amphibien 3
13.05.2022	6-10	2	4	keiner	Brutvögel 4 / Amphibien 4
25.05.2022	6-9	1-2	0	keiner	Brutvögel 5 / Amphibien 5
15.06.2022	10-13	1-2	0	keiner	Brutvögel 6 / Amphibien 6

Sämtliche Erfassungsergebnisse aus eigenen Bestandserhebungen sind maßgeblich für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und werden dementsprechend vollständig berücksichtigt. Eine Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlich und zugleich europarechtlich bedeutsamer Arten kann ausgeschlossen werden.

4.2 Wirkfaktoren

Mit Blick auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind im Zusammenhang mit dem geplanten Parkplatzbau und den zugrunde liegenden Bebauungsplänen folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es vorhabenbedingt zu Flächeninanspruchnahmen. Betroffen sind vor allem Intensiv- und Fettwiesen, daneben aber ggf. auch kleinflächige Gehölzstrukturen. Mit der Inanspruchnahme gehen die derzeit vorhandenen Lebensraumfunktionen verloren.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Wegen der Art der geplanten Nutzung als Parkplatz für Lastkraftwagen und das damit verbundenen erhöhte Verkehrsaufkommen sind aber auch dauerhafte akustische und optische Wirkungen abzusehen. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. die L839) zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens zu einer Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen führt (erhöhtes Verkehrsaufkommen inkl. Lärm- und Lichtverschmutzung, Kulisseneffekte...).

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein

Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z. B. Amphibien betreffen, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf die Lebensraumvernetzung auszuschließen, da mit der Umsetzung des Vorhabens keine Eingriffe in essenzielle (Teil-) Lebensräume wie Fortpflanzungsgewässer, Landlebensräume oder Wanderkorridore stattfinden, zumal die direkte Lage der Planflächen ohnehin die L839 als landschaftszerschneidendes Element angrenzen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei der Flächeninanspruchnahme oder Rodung von Gehölzen können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie ggf. Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Amphibien.

Sollten Amphibienarten die landwirtschaftlichen Flächen oder die Feldraine des Vorhabenbereichs besiedeln oder hier bodenbrütende Vogelarten vorkommen, könnte auch die Beanspruchung von Krautflur und Stauden zur Tötung von Tieren oder zur Zerstörung von Gelegen führen.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch baubedingte Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Amphibien), die sich im Vorhabenbereich aufhalten.

5 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabensbereich

5.1 Vögel

5.1.1 Gesamtartenliste der Vogelarten

Während der Erfassungen im Jahr 2022 wurden insgesamt 40 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 Arten als Brutvögel (mit Brutnachweis oder -verdacht) und 24 Arten als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler oder überfliegend) im Untersuchungsgebiet erfasst wurden. Tabelle 2 listet die nachgewiesenen Vogelarten auf und beschreibt artspezifisch Vorkommen bzw. die Funktion des Untersuchungsraums.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet oder im Umfeld des Untersuchungsgebiets nachgewiesene Vogelarten (eigene Kartierungen) und Beschreibung des Vorkommens. **Status:** **B** = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis / -verdacht); **DZ** = Durchzügler, **NG** = Nahrungsgast, **ÜF** = das Untersuchungsgebiet überfliegend. Rote Liste-Status: **RL D** (angegeben für B/B, NG, DZ, ÜF): Rote Liste-Status der Brutvögel in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), **RL NW bzw. RL SBL**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. für die Großlandschaft „Süderbergland“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k. A. = keine Angabe, n. b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) bzw. LANUV (2021) sind **fett** hervorgehoben. **Erhaltungszustand von in NRW vorkommenden Brutvogelarten für die kontinentale Region** (angegeben für planungsrelevante Arten): **Rot** unterlegt: Arten mit landesweitem Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht. Für planungsrelevante Arten gilt: **Gelb** unterlegt: Arten mit landesweitem Erhaltungszustand ungünstig bis unzureichend. **Grün** unterlegt: Arten mit günstigem Erhaltungszustand. ↓ = sich verschlechternd (vgl. LANUV 2021).

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL SBL	RL D	Schutz	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Gehölze im UG und im Umfeld.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	V	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG und im Umfeld.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i> ↓	DZ	2	3	V	§	Vereinzelter Durchzügler zur Zugzeit.
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>	DZ	k. A.	k. A.	k. A.	§	Vereinzelter Durchzügler zur Zugzeit.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Gehölze im UG und im Umfeld.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze im UG und im Umfeld.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL SBL	RL D	Schutz	Vorkommen
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	ÜF	*	*	*	§	Selten überfliegende Individuen.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	*	§	Vereinzelter Nahrungsgast im UG und im Umfeld.
Elster <i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG.
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	DZ	*	*	*	§	Vereinzelter Durchzügler zur Zugzeit.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> ↓	B	3S	3	3	§	1 Brutrevier westlich im UG in knapp 100 m Entfernung zum Plangebiet auf nördl. Ackerfläche
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	*	§	Vereinzelter Brutvogel der Gehölze im UG und im Umfeld.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im UG.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*	*	§	Vereinzelter Brutvogel im UG.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast auf den Offenflächen im UG und regelmäßig überfliegend.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im im UG und im Umfeld
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	§	Vereinzelter Brutvogel im UG im Bereich der Brauerei Veltins.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel im UG.
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	NG	*	*	*	§	Vereinzelter Nahrungsgast und regelmäßig überfliegend.
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	ÜF	n. b.	n. b.	n. b.	§	Vereinzelt überfliegende Individuen.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG	*	*	*	§	Vereinzelter Nahrungsgast.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Gehölzbestände im UG und im Umfeld.
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG und im Umfeld; häufig überfliegend.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	Überfliegend und regelmäßiger Nahrungsgast.
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	NG	*	*	*	§	Vereinzelter Nahrungsgast.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL SBL	RL D	Schutz	Vorkommen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel der Gehölzbestände im UG und im Umfeld.
Neuntöter Lanius collurio ↓	NG	V	V	*	§, Anh. I	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG. Brutverdacht ca. 50m nordöstlich des UG.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Rauchschwalbe Hirundo rustica ↓	NG	3	3	V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast. Brut in Hofgelände im weiteren Umfeld.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	Vereinzelter Brutvogel im UG.
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	DZ	k. A.	k. A.	k. A.	§	Vereinzelter Durchzügler.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im UG und im Umfeld.
Rotmilan Milvus milvus	NG	*S	*	*	§§, Anh. I	Vereinzelter Nahrungsgast.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze im UG und im Umfeld.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Turmfalke Falco tinnunculus	NG	V	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast im UG und dem Umfeld. Brut auf dem Hofgelände im weiteren Umfeld.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel in Gehölzen des UG und im Umfeld.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel im UG.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) i. V. m. der aktuellen landesweiten Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) sind von den 40 insgesamt erfassten Vogelarten 8 Arten als planungsrelevant zu betrachten. Unter diesen ist eine Art als Brutvogel nachgewiesen worden. Weitere 6 Arten wurden als Nahrungsgast eingestuft sowie eine Art als Durchzügler.

Die eine als Brutvögel eingestufte planungsrelevante Vogelart im Untersuchungsgebiet ist die Feldlerche. Das Brutpaar hat sein Revierzentrum im Westen und an der Grenze des UG in knapp 100 m Entfernung zum Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 111 in der angrenzenden Getreideackerfläche.

Die weiteren 7 planungsrelevanten Arten konnten nur als Nahrungsgäste (Graureiher, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke) oder Durchzügler (Baumpieper) festgestellt werden.

Das Revierzentrum der im Untersuchungsgebiet brütenden Feldlerche zeigt die folgende Abbildung 5.

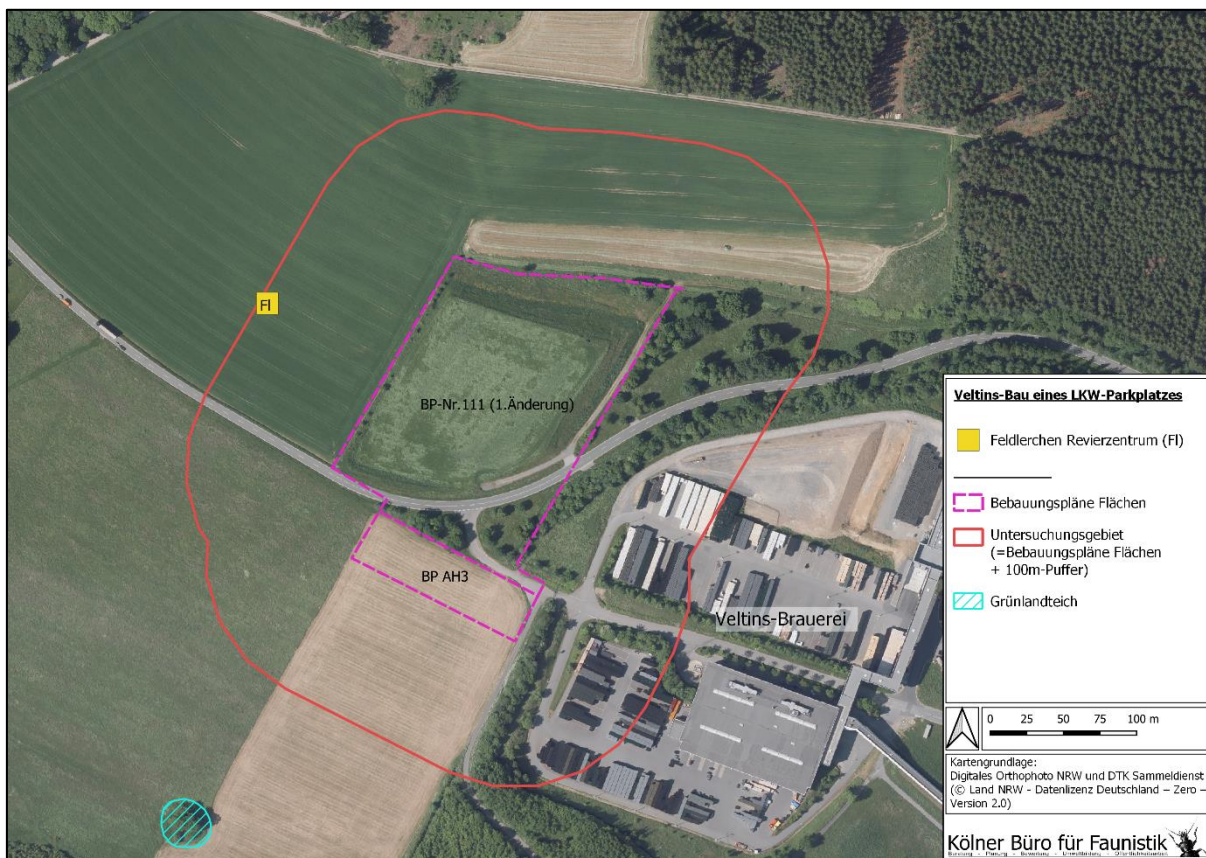


Abbildung 5: Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten (Feldlerche) im Untersuchungsgebiet im Jahr 2022.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Amphibien

Im Zuge der im Jahr 2022 stattgefundenen Amphibienerfassung wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im und am Grünlandteich zwei Arten nachgewiesen, die den Grünlandteich als Laichgewässer nutzen. Die beiden nachgewiesenen Arten sind der Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) und der Grasfrosch (*Rana temporaria*). Die nachfolgende **Tabelle 3** listet die ange-troffenen Arten und gibt Informationen zu der Nachweishäufigkeit sowie eine Einschätzung zur Bedeutung des Teichs für die vorgefundenen Arten. Es handelt sich nicht um Arten, die im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Eingriff als artenschutzrechtlich relevant einzustufen sind, da die beiden Arten nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten und Beschreibung der Vorkommen. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach Kühnel et al. (2009), RL NRW bzw. RL SÜBL: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Süderbergland“ nach Schlüpmann et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, n.n. = nicht nachgewiesen, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>	RL D	RL NRW	RL SÜBL	Schutz	Vorkommen
Bergmolch <i>Ichthyosaura alpestris</i>	*	*	*	§	Regelmäßig - bei 5 von 6 Begehungen mit 1 - 4 Individuen im Gewässer oder in Uferstrukturen nachgewiesen. Nachweis von sowohl weiblichen und männlichen adulten Individuen. Eine Reproduktion der Art in dem Grünlandteich ist hochwahrscheinlich.
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	*	*	*	§	Einmaliger Nachweis eines adulten Individuums in einem Uferversteck. Eine Reproduktion der Art im Grünlandteich scheint unwahrscheinlich, ist jedoch bei u. U. geringer Populationsgröße nicht gänzlich auszuschließen

5.2.2 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet verfügt über eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Da sämtliche Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, gelten diese folglich auch als artenschutzrechtlich relevant. Die Lebensraumfunktionen des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse beschränken sich allerdings auf eine mögliche gelegentliche Nutzung als Nahrungsraum, wobei die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen so strukturarm sind, dass eine essentielle Bedeutung von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Quartierfunktionen in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen sind nicht vorhanden, ebenso keine Vernetzungsbeziehungen, etwa als Flugkorridor. Aufgrund der fehlenden denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte wurde daher auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet.

Wie bereits ausgeführt, wurden keine planungsrelevanten Amphibienarten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL) während der Erfassung im Jahr 2022 nachgewiesen. Auch Vorkommen von anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Bereich der hier zu prüfenden Vorhabenflächen ausgeschlossen. Es sind keine Lebensraumstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden. Auch eine Inanspruchnahme von Lebensräumen für Arten wie den Nachtkerzenschwärmer oder die Haselmaus ließen sich von vorne herein ausschließen. Eine Notwendigkeit zur Erfassung weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab sich folglich von vorne herein nicht.

6 Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. in dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen, sollten diese notwendig werden. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen eingeschätzt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten so weit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2007) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen

betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EUROPEAN COMMISSION (2005, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selbst) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

I. S. des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

Vermeidungsmaßnahme V1 (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Gehölz- und Krautflur zur Vorbereitung der Bautätigkeiten:

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht und zur Ro-

dung der Gehölze sind somit außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Folglich sollen die betroffenen Flächen im Winter vor Baubeginn im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar gerodet bzw. geräumt werden.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, wäre eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die durch Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die beschriebene Maßnahme dient dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) für Vogelarten zu vermeiden.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:

Es sollte möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, so weit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen. Diese stellen einen Brutlebensraum für verschiedene Vogelarten dar. Daher sollten die Inanspruchnahmen dieser Bereiche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Verminderungsmaßnahme V3 (betriebsbedingt) – Vermeidung der Störung von Vögeln durch Lichtemissionen:

Unterschiedliche Untersuchungen haben den negativen Effekt von anthropogenen Lichtemissionen auf u.a. den Bruterfolg, den Nahrungserwerb und den Zug von Vögeln nachweisen können (gebündelt nachzulesen unter BfN 2022). Die mit dem Betrieb eintretende erhöhte Beleuchtungsintensität könnte somit die Aufgabe von Brutstätten und Nahrungsräumen sowie eine Störung ziehender Vogelarten herbeiführen.

Um diese Störwirkungen zu vermeiden, ist für die Beleuchtung des Parkplatzes, Gebäuden und Zuwegungen zu empfehlen, entsprechend geeignete Lichtstrahler einzusetzen, welche eine diffuse Lichtabstrahlung in umgebende Lebensräume vermeiden bzw. vermindern. Strahler wie LED-Strahler mit Reflektortechnik oder (LED-) Planflächenstrahler, die ihr Licht gezielt dorthin lenken, wo es benötigt wird, sollten bevorzugt werden. Durch die Berücksichtigung dieser Maßnahme kann die Störung von Vögeln und ihren Nahrungstieren deutlich reduziert werden. Unnötige Quellen von Lichtemissionen, welche nicht für die Verkehrs- und Betriebssicherheit unumgänglich sind, sollten grundsätzlich vermieden werden.

6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht notwendig, da keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 (4) unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgelöst werden. Selbst die am Rand des Untersuchungsgebiets (100m-Puffer) brütende Feldlerche ist aus gutachterlicher Sicht nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Ackerfläche, auf welcher das Brutpaar der Feldlerche ein Fortpflanzungshabitat findet, ist in Ausdehnung und Qualität dazu geeignet, dass die Feldlerche weiterhin während und nach Vorhabenumsetzung zur Brut schreiten kann. Selbst bei Standortwechsel des Revierzentrums bleiben ausreichende Distanzen zu vorhandenen Vertikalkulisen und Störquellen (120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen und 150 m zu zusammenhängenden Waldbeständen; vgl. OELKE 1968, zitiert in MKULNV 2021).

6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Im Folgenden wird dargestellt, ob die im Vorhabenbereich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vorhabenbedingt betroffen sind, und ob dies zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnte. Dabei werden die in den Kapiteln 6.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten (Brut- und Gastvögel)

Für die im Vorhabenbereich und Untersuchungsraum vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, da im Falle einer Inanspruchnahme von Brutstandorten die Vermeidungsmaßnahme V1 (Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden) und die Maßnahme V3 (Vermeidung von Vogelschlag), auch für diese Arten wirkt. Insofern kommt es nicht zu Tötungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Erhebliche Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Störwirkungen können vorhabenbedingt für Arten dieser Gruppe allenfalls auf individueller Ebene (d. h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) eintreten. Diese führen aber in Anbetracht der weiten Verbreitung und des günstigen Erhaltungszustands der Arten nicht zu Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Zwar kann es vorhabenbedingt vereinzelt zur Beanspruchung von Brutplätzen dieser verbreiteten Arten kommen. Bei den im

Plangebiet und Untersuchungsraum festgestellten nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich jedoch um verbreitete und ungefährdete Arten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass im Falle von Verlusten einzelner Fortpflanzungs-/Ruhestätten Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben sind, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (vgl. MKUNLV 2016). Zudem wirkt für die allermeisten nachgewiesenen Arten Maßnahme V2, die zu einer verminderten Beanspruchung von Gehölzlebensräumen führt, die Lebensraum der allermeisten hier zusammengefassten Arten sind. Für nicht-planungsrelevante Arten, die im Plangebiet und Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohnehin von vornherein ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten können aus den genannten Gründen für die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Gimpel, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvögel sowie Bachstelze, Bergfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Grünfink, Grünspecht, Hohltaube, Kanadagans, Kernbeißer, Kolkrahe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Rotdrossel und Stieglitz als Gastvögel des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden

Bei den in der folgenden **Tabelle 4** zusammengestellten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ebenfalls von vornherein ausgeschlossen, da sie lediglich als Gastvögel nachgewiesen wurden, die vorhabenbedingten Auswirkungen keine für Brutvorkommen wichtigen (essenziellen) Teillebensräume beeinträchtigen und es zudem nicht zu Betroffenheiten auf Ebene der jeweiligen Lokalpopulationen kommt.

Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Bewertung für planungsrelevante Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden.

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheiten aus artenschutzrechtlicher Sicht
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Vereinzelter Durchzügler im Untersuchungsgebiet Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Wegen der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Vorhabensbereich und aufgrund von Maßnahme V3 (Vogelschlag) sind keine Kollisionen zu befürchten. Erhebliche Störungen rastender oder ziehender Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung als Teillebensraum auszuschließen. Da die Art nur als Durchzügler auftritt und im Untersuchungsraum keine essenziellen Teillebensräume besitzt, ist auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für den Baumpieper nicht ein.

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheiten aus artenschutzrechtlicher Sicht
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	<p>Einmaliger Nachweis eines Nahrungsgastes im südlichen Untersuchungsraum, sonst nur vereinzelt als Überflieger festgestellt.</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Wegen der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Vorhabensbereich und aufgrund von Maßnahme V3 sind keine Kollisionen zu befürchten. Erhebliche Störungen nahrungssuchender Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung als Teillebensraum auszuschließen. Da die Art nur als Nahrungsgast auftritt und im Untersuchungsraum keine essenziellen Teillebensräume besitzt, ist auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für den Graureiher nicht ein.</p>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	<p>Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch innerhalb des Vorhabensbereichs in geringer Individuenzahl.</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Wegen der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Vorhabensbereich und aufgrund von Maßnahme V3 sind keine Kollisionen zu befürchten. Erhebliche Störungen nahrungssuchender Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung als Teillebensraum auszuschließen. Da die Art nur als Nahrungsgast auftritt und im Untersuchungsraum keine essenziellen Teillebensräume besitzt, ist auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.</p>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<p>Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und auch am nordöstlichen Rand des Vorhabensbereichs nachgewiesen.</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Wegen der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Vorhabensbereich und aufgrund von Maßnahme V3 sind keine Kollisionen zu befürchten.</p> <p>Erhebliche Störungen nahrungssuchender Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabensbereichs als Teillebensraum auszuschließen. Da die Art nur als Nahrungsgast auftritt und im Untersuchungsraum keine essenziellen Teillebensräume besitzt, ist auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.</p>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	<p>Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und vereinzelt auch im Vorhabensbereich nachgewiesen.</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Wegen der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Vorhabensbereich und aufgrund von Maßnahme V3 sind keine Kollisionen zu befürchten.</p> <p>Erhebliche Störungen nahrungssuchender Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabensbereichs als Teillebensraum auszuschließen. Da die Art nur als Nahrungsgast auftritt und im Untersuchungsraum keine essenziellen Teillebensräume besitzt, ist auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.</p>

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheiten aus artenschutzrechtlicher Sicht
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<p>Vereinzelter Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und als „Überflieger“ nachgewiesen.</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Wegen der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Vorhabenbereich und aufgrund von Maßnahme V3 sind keine Kollisionen zu befürchten.</p> <p>Erhebliche Störungen nahrungssuchender Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabenbereichs als Teillebensraum auszuschließen. Da die Art nur als Nahrungsgast auftritt und im Untersuchungsraum keine essenziellen Teillebensräume besitzt, ist auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.</p>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<p>Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und vereinzelt auch im Vorhabenbereich nachgewiesen.</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Jungtieren und eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art nicht im Untersuchungsraum brütet. Wegen der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Vorhabenbereich und aufgrund von Maßnahme V3 sind keine Kollisionen zu befürchten.</p> <p>Erhebliche Störungen nahrungssuchender Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabenbereichs als Teillebensraum auszuschließen. Da die Art nur als Nahrungsgast auftritt und im Untersuchungsraum keine essenziellen Teillebensräume besitzt, ist auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG treten für den Turmfalke nicht ein.</p>

Planungsrelevante Vogelarten, die als Brutvögel nachgewiesen wurden

Die Feldlerche ist die einzige planungsrelevante Brutvogelart im Untersuchungsgebiet. Die artbezogene Darstellung und Bewertung der Betroffenheit erfolgt im nachfolgenden Art-für-Art-Protokoll.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3 S</td></tr></table>	3	3 S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4614/4</td></tr></table>	4614/4											
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
3																					
3 S																					
4614/4																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td></td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier der Feldlerche festgestellt. Das festgestellte Revierzentrum lag in etwa 100 m Entfernung zu den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Da die Art nicht in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brütet, werden keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Funktionserhaltende Maßnahmen: Es werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: Die Biologie der Art ist bekannt. Es kommt nicht zu vorhabenbedingten Betroffenheiten der Art. Daher wird auch kein Risikomanagement notwendig.																					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																					
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Eine Tötung oder Verletzung von Adulten und Jungtieren sowie eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden, da die Art am Rand des Untersuchungsraumes und in rel. großer Distanz zum Vorhabenbereich brütet. Wegen der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Vorhabenbereich sind keine Kollisionen zu befürchten. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.																					
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Baubedingt ist mit Störwirkungen auf die Umgebung zu rechnen. Für die Art wird eine Fluchtdistanz gegenüber menschlichen Aktivitäten von ca. 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Da die Art in einer Distanz von etwa 100m zum Vorhabengebiet brütet, sind keine Beeinträchtigungen durch Störungen am Brutplatz zu erwarten. Erhebliche Störungen der Individuen sind auch auf Populationsebene aufgrund der deutlichen Distanz zu dem Vorhabenbereich auszuschließen. Zu berücksichtigen ist zudem die Vorbelastung durch die direkte Nähe der L839 zum Revierzentrum der Feldlerche. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.																					

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Die als Brut- und Fortpflanzungshabitat gewählte Ackerfläche wird vorhabenbedingt nicht beansprucht. Die Fortpflanzungsstätte bleibt somit erhalten. Selbst im Fall kleinflächiger Beeinträchtigungen des Lebensraums in unmittelbarer Randlage zum Vorhabengebiet bietet der dort vorhandene Acker eine flächenmäßig ausreichende Ausdehnung für ein etwaiges Ausweichen, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang i. S. des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ohnehin erhalten bliebe. Somit sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten bleibt erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

6.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet bekannt, oder im Zuge der Erfassungen im Jahr 2022 nachgewiesen worden. Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 sind somit auszuschließen.

7 Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass der Bau des Parkplatzes westlich der Brauerei Veltins bzw. den zugrundeliegenden Bebauungsplänen ,1. Änderung des Bebauungsplans „Unterm Almenscheid“ (STADT MESCHEDE 2022) und ,AH 3 „Erweiterung Brauerei Veltins“ (STADT SUNDERN 2022) als zulässiger Eingriff einzustufen ist und i. S. des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Auch erhebliche Störwirkungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle im Wirkraum des Vorhabens beschriebenen Arten ausgeschlossen werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8 Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung der Veltins-Brauerei in Grevenstein (Parkplatzbau)

Die BRAUEREI C. & A. VELTINS GMBH & CO. KG plant die Erweiterung des Betriebsgeländes in Meschede-Grevenstein (NW) in westliche Richtung zur Errichtung und zum Betrieb eines LKW-Parkplatzes. Zur Sicherung der planungsrechtlichen Basis werden gegenwärtig die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ und die Aufstellung des Bebauungsplans AH3 „Erweiterung Brauerei Veltins“ in Kooperation mit den Städten Meschede und Sundern vorgesehen.

Da mit der Umsetzung der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist nicht von vornherein auszuschließen, dass dadurch Arten betroffen sind, die dem besonderen Artenschutzrecht und somit den Vorgaben des § 44 BNatSchG unterliegen. Im Jahr 2022 wurden deshalb Erhebungen aller Arten, die potenziell im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen oder ihrer Umgebung vorkommen könnten, durchgeführt. Auf Grundlage dieser faunistischen Erfassungen wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens überprüft. Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen und die artenschutzrechtliche Prüfung werden hiermit vorgelegt.

Aufgrund des im Plangebiet und in seinem Umfeld vorhandenen Lebensraumpotenzials wurden konkrete Erhebungen der Avi- und Amphibienfauna durchgeführt. Für artenschutzrechtlich relevante Arten weiterer Tiergruppen oder Pflanzen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen konnten 40 Vogelarten, darunter 8 als planungsrelevant einzustufende Arten, festgestellt werden. Nur die Feldlerche wurde als planungsrelevanter Brutvogel im Untersuchungsraum erfasst. Sie brütet allerdings nicht im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen, sondern in einer Distanz von etwa 100m zu diesen. Innerhalb des Plangebietes brüten lediglich häufige, nicht als planungsrelevant einzustufende Arten. Alle weiteren festgestellten Arten treten als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger auf. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten konnten nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

Zum Schutz von Vogelarten werden verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgegeben, die den Zeitraum für Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen umfassen, den Umfang der Flächeninanspruchnahme und Verminderungsmaßnahmen in Bezug auf betriebsbedingte Lichtemissionen. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des BNatSchG zerstört werden, sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit der Erweiterung der Veltins-Brauerei (Parkplatzbau) bzw. der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenseid“ und der Umsetzung des Bebauungsplans AH3 „Erweiterung Brauerei Veltins“ der Städte Meschede und Sundern keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten ausgelöst werden.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 08.09.2022



Dr. Claus Albrecht

9 Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de, Vogelarten (VS-RL).
- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- FISCHER, S., FLADE, M. & SCHWARZ, J. (2005): REVIERKARTIERUNG. – IN: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KBFF 2019 (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK): 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I. Köln 2019.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, 385-389.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 06.06.2016:17 S. + Anh.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPPMANN, M. & KUPFER, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 7–84.